

Allgemeine Geschäftsbedingungen SPLASH Tauchen + Reisen

Stand: Mai 2012

SPLASH Tauchen + Reisen

Inhaber: Klaus Steiger

U 3, 1 (Im Herschelbad)

68161 Mannheim

Telefon: (+49) 6 21 10 22 77

Fax: (+49) 6 21 10 22 70

E-Mail: info@splash-mannheim.de

Internet: www.splash-mannheim.de

Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE174988448

A. Allgemeine AGB für alle Vertragstypen

(1)

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und SPLASH Tauchen + Reisen

(2)

Kunden im Sinne der hier vorliegenden AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

(3)

Alle Preise sind in EURO, soweit nichts anderes angegeben ist.

(4)

Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für SPLASH Tauchen + Reisen nur dann verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.

(5)

Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Vertrag.

(6)

Teillieferungen sind zulässig.

(7)

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Mannheim. Dasselbe gilt, wenn der Kunde Unternehmer ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die Befugnis von SPLASH Tauchen + Reisen, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen bleibt hiervon unberührt.

(8)

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend einheitlicher Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

(9)

Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

(10)

Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall sind die AGB vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Batterieverordnung

Bei den meisten Elektro-Geräten gehören Batterien zum Lieferumfang. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Batterien sind wir als Händler gemäß Batterie-Gesetz verpflichtet, unsere Kunden auf Folgendes hinzuweisen:

Bitte entsorgen Sie Altbatterien, wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben – die Entsorgung im Hausmüll ist laut Batterie-Gesetz ausdrücklich verboten –, an einer kommunalen Sammelstelle oder geben Sie sie im Handel vor Ort kostenlos ab, damit Rohstoffe und mögliche Schadstoffe gezielt verwertet werden können. Batterien, die wir in unserem Sortiment führen oder geführt haben, können Sie nach Gebrauch bei uns unter der nachstehenden Adresse unentgeltlich zurückgeben oder ausreichend frankiert per Post an uns zurücksenden. Dies gilt für Mengen, derer sich Endnutzer üblicherweise entledigen.



Auf diese Pflicht weist die durchgestrichene Mülltonne hin, die auf alle Verpackungen von Batterien aufgedruckt ist. Außerdem finden Sie dort auch die chemischen Symbole der Stoffe Cadmium (Cd), Blei (Pb) oder Quecksilber (Hg), sofern diese in Konzentrationen oberhalb der Grenzwerte enthalten sind.

Sie finden diese Hinweise auch noch einmal in den Begleitpapieren der Warensendung oder in der Bedienungsanleitung des Herstellers.

Weitere Informationen zum Batterie-Gesetz finden Sie im Internet beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter www.bmu.de/abfallwirtschaft oder beim ,Gemeinsamen Rücknahmesystem Batterien unter www.grs-batterien.de.

Verpackung

Wir sind gemäß der Regelungen der Verpackungsverordnung dazu verpflichtet, Verpackungen unserer Produkte, die nicht das Zeichen eines Systems der flächendeckenden Entsorgung (wie etwa dem "Grünen Punkt" der Duales System Deutschland AG oder dem "RESY"-Symbol) tragen, zurückzunehmen und für deren Wiederverwendung oder Entsorgung zu sorgen.

Zur weiteren Klärung der Rückgabe setzen Sie sich bei solchen Produkten bitte mit uns in Verbindung:

SPLASH Tauchen + Reisen
Inhaber: Klaus Steiger
U 3, 1 (Im Herschelbad)
68161 Mannheim
Telefon: (+49) 6 21 10 22 77
Fax: (+49) 6 21 10 22 70
E-Mail: info@splash-mannheim.de

Wir nennen Ihnen dann eine kommunale Sammelstelle oder ein Entsorgungsunternehmen in Ihrer Umgebung, das die Verpackungen kostenfrei entgegennimmt. Sollte dies nicht möglich sein, haben Sie die Möglichkeit, die Verpackung an uns zu schicken:

SPLASH Tauchen + Reisen

Inhaber: Klaus Steiger

U 3, 1 (Im Herschelbad)

68161 Mannheim

Die Verpackungen werden von uns wieder verwendet oder gemäß der Bestimmungen der Verpackungsverordnung entsorgt.

Ende der Belehrung

B. AGB für Ausbildung

§ 1. Allgemeines

(1)

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen für Ausbildung gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und SPLASH Tauchen und Reisen, welche die eine Ausbildung zu Grunde haben.

(2)

SPLASH Tauchen + Reisen bietet seinen Vertragspartnern - nachstehend Teilnehmer genannt - Tauchkurse und ähnliche Ausbildung verschiedener Kursstufen an. Eine genaue Kursbezeichnung und Auflistung des Leistungsangebots wird von SPLASH Tauchen + Reisen unter anderem in seinen Geschäftsräumen, auf seiner Internetpräsenz und von diesem sonstig genutzten Medien bekannt gegeben.

(3)

SPLASH Tauchen + Reisen verpflichtet sich, den Teilnehmer in der Theorie und in der Praxis unter Einhaltung der jeweiligen Kursstandards auszubilden. Die Ausbildung erfolgt durch qualifizierte Tauchlehrer von SPLASH Tauchen + Reisen. Der Teilnehmer verpflichtet sich zum Selbststudium der Tauchtheorie mit Hilfe der entsprechenden Kursmaterialien.

§ 2. Angebot, Annahme und Vertragsschluss

(1)

Der Vertrag kommt durch eine auf eine verbindliche Anmeldung folgende schriftliche Bestätigung von SPLASH Tauchen + Reisen, oder durch Zahlung (auch Anzahlung!) der Kursgebühr und Annahme des Kurspreises durch SPLASH Tauchen + Reisen zustande. Wird der Kurspreis auf das Bankkonto von SPLASH Tauchen + Reisen überwiesen, so kommt der Vertrag spätestens dann zustande, wenn SPLASH Tauchen + Reisen den Kurspreis nicht innerhalb von 2 Werktagen zurück überweist.

(2)

Die Kursanmeldung ist verbindlich. Nach verbindlicher Anmeldung und Bestätigung durch SPLASH Tauchen + Reisen kann eine Änderung oder Vertragsaufhebung nur nach Absprache mit SPLASH Tauchen + Reisen und aus Kulanz erfolgen. SPLASH Tauchen + Reisen behält sich hierbei in jedem Fall die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € vor.

(3)

Bei einer Gruppenanmeldung schließt SPLASH Tauchen + Reisen mit der für die Teilnehmer vertretungsberechtigten Person einen Teilnahmevertrag für die Gruppe ab. Diese ist ebenfalls verbindlich. Die vertretungsberechtigte Person, welche die verbindliche Gruppenanmeldung getätigt hat, haftet persönlich für die Zahlung des gesamten Kurspreises, der gesamten Gruppe.

(4)

SPLASH Tauchen + Reisen behält sich vor, bis eine Woche vor Kursbeginn die Durchführung des Kurses nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten abzusagen bzw. zu kündigen, wenn diese nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diesen Kurs so gering ist, dass die entstehenden Kosten bezogen auf diesen Kurs, eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze bedeuten würde. Der Teilnehmer erhält bei Absage durch SPLASH Tauchen + Reisen den Kurspreis vollständig zurückerstattet und ausbezahlt.

§ 3. Vertragsdauer und Zahlungsmodalitäten

(1)

Der Vertrag beginnt zum spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt. Alle Einzeltermine der Ausbildung liegen verbindlich an den entsprechend einzeln festgelegten Zeiten und Orten. Eine Verschiebung ist nur bei einstimmiger Zustimmung aller Teilnehmer und der entsprechenden Ausbilder möglich.

(2)

Die Kursgebühr richtet sich nach der aktuellen Preisliste von SPLASH Tauchen + Reisen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Kursgebühr, die Kosten für die Brevetkarte sowie das Kursmaterial sind bei Kursanmeldung zu entrichten. Der Teilnehmer kann seiner Zahlungspflicht per Barzahlung oder Telecash-Zahlung nachkommen, Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

(3)

Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht SPLASH Tauchen + Reisen ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

(4)

Solange sich ein Kursteilnehmer mit der Kurszahlung oder mit der ordnungsgemäßen Rückgabe von Leihhausrüstung im Rückstand befindet, wird dem Teilnehmer die Brevetkarte nicht ausgehändigt.

§ 4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

(1)

Die in Absprache mit den Kursteilnehmern vereinbarten Kurstermine sind vom Teilnehmer einzuhalten. Festgelegte und nicht wahrgenommene Termine – egal aus welchen Gründen und auch bei Erkrankung des Teilnehmers - können nur gegen ein zusätzliches Entgelt und nach Absprache und Verfügbarkeit von Tauchlehrern nachgeholt werden.

(2)

Für zusätzliche oder nachzuholende Theorie-Einheiten werden je Einheit und Teilnehmer 20,00 €, für Pool- oder Freiwasser-Einheiten pro Schüler je 30,00 € erhoben. Die Preise sind unabhängig von der nachholenden Teilnehmeranzahl.

(3)

Die einmalige oder mehrmalige Nichtberechnung von zusätzlichen Einheiten gleich welcher Art stellt eine reine Kulanzhandlung durch SPLASH Tauchen + Reisen dar und beinhaltet keinen zukünftigen Anspruch des Teilnehmers und auch keine Vertragsänderung.

(4)

Bei einem Abbruch des Kurses durch den Teilnehmer – egal aus welchen Gründen und auch bei Erkrankung des Teilnehmers – bleibt der Anspruch von SPLASH Tauchen + Reisen auf den Kurspreis in voller Höhe bestehen. Rückerstattungen oder Kürzungen des Kurspreises erfolgen aus reiner Kulanz von SPLASH Tauchen + Reisen und ohne jegliche Regelung für die Zukunft.

§ 5. Allgemeine Teilnahmebedingungen

(1)

Der Tauchlehrer ist gegenüber dem Teilnehmer für die Dauer und im Rahmen des Kurses weisungsbefugt. Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Anweisungen des Tauchlehrers oder dessen Assistenten Folge zu leisten.

(2)

Der Teilnehmer verhält sich vertragswidrig, wenn er ungeachtet einer Abmahnung den Kurs nachhaltig stört, oder wenn er sich in erheblichem Maße entgegen der Guten Sitten verhält, so dass ein reibungsloser Ablauf des Kurses nicht gewährleistet werden kann. In diesem Fall behält sich SPLASH Tauchen + Reisen vor, den Teilnehmer von dem Kurs auszuschließen. Der Teilnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung der Kursgebühr.

(3)

Leihhausrüstung muss vom Teilnehmer sorgsam behandelt werden. Der Tauchlehrer ist umgehend zu informieren, falls Ausrüstung während des Kurses beschädigt wurde oder verloren ging.

Verlorene, vorsätzlich oder fahrlässig zerstörte Ausrüstung ist vom Teilnehmer zu ersetzen.

Im weiteren wird auf Absatz C - AGB zum Ausrüstungsverleih - verwiesen.

(4)

Die während des Open Water Diver Kurses (Einstieger-Tauchkurses) vermittelten und allgemein anerkannten „Standardverfahren für sicheres Tauchen“ sind vom Teilnehmer bei jeder Kursaktivität im Wasser anzuwenden.

(5)

Der Teilnehmer wird auf Folgendes explizit hingewiesen: Die Teilnahme an einem Tauchkurs kann abhängig von dem jeweiligen Kursinhalt physisch und /oder psychisch anstrengende Aktivitäten beinhalten. Um Verletzungen des Körpers und der Gesundheit auszuschließen muss der Teilnehmer vor Kursbeginn einen medizinischen Fragebogen ausfüllen. Alle Angaben des Teilnehmers müssen der Wahrheit entsprechen. Sofern die Fragen zum Gesundheitszustand vom Teilnehmer nicht befriedigend beantwortet werden können, muss spätestens zur ersten Kursaktivität im Wasser ein ärztliches Attest vorgelegt werden, welches die Tauchtauglichkeit bestätigt. Nicht befriedigend bedeutet, dass mindestens eine Antwort der Gesundheitsfragen mit „ja“ anstelle von „nein“ beantwortet wurde. SPLASH Tauchen + Reisen empfiehlt jedoch ausdrücklich, dass jeder Teilnehmer vor seiner Kursanmeldung bei einem Arzt seines Vertrauens, seine körperliche Leistungsfähigkeit und Tauchtauglichkeit begutachten lässt.

(6)

Der Teilnehmer verpflichtet sich während der Ausbildung, nicht unter Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder sonstigen Betäubungsmitteln zu stehen, die die Reaktionsfähigkeit und das Körperbefinden beeinträchtigen können. Bei Verstößen hiergegen ist der Tauchlehrer berechtigt, den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am Kurs auszuschließen. Der Anspruch von SPLASH Tauchen + Reisen auf den vollständigen Kurspreis bleibt sodann bestehen.

(7)

Bei erkennbaren gesundheitlichen / psychischen Problemen ist der Tauchlehrer berechtigt, den betreffenden Teilnehmer vom Kurs auszuschließen. Der Anspruch von SPLASH Tauchen + Reisen auf den vollständigen Kurspreis bleibt sodann bestehen.

(8)

Die Teilnahme an den von SPLASH Tauchen + Reisen angebotenen Tauchkursen erfolgt stets auf eigene Gefahr. SPLASH Tauchen + Reisen haftet im Rahmen der unter § 6 dieser AGB angegebenen Bedingungen und Beschränkungen.

(9)

Tauchkurse sind nie ohne Restrisiko. SPLASH TAUCHEN + REISEN empfiehlt daher ausdrücklich den Abschluss einer Tauchunfallversicherung (z. B. bei DAN oder Aquamed).

(10)

Der Teilnehmer muss zum Erlangen der Brevetkarte alle Leistungsanforderungen des jeweiligen Kurses erfüllen. Es besteht keinerlei Anspruch auf die Aushändigung einer Brevetkarte nur aufgrund der Bezahlung der Kursgebühr.

(11)

Die persönlichen Daten des Teilnehmers werden an den jeweiligen Tauchsportverband zur Erstellung der Brevetkarte übermittelt.

§ 6. Haftung

(1)

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet SPLASH Tauchen + Reisen uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, Arglist sowie einer Garantie beruhen. Darüber hinaus haftet SPLASH Tauchen + Reisen uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie etwa dem Produkthaftungsgesetz, umfasst werden.

(2)

Für Schäden, die durch einfache oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet SPLASH Tauchen + Reisen soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Dabei beschränkt sich die Haftung von SPLASH Tauchen + Reisen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

(3)

Im Falle einfach oder leicht fahrlässiger Verletzungen von unwesentlichen Vertragspflichten haftet SPLASH Tauchen + Reisen gegenüber Verbrauchern, dies jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

(4)

Eine weitergehende Haftung ist – soweit nicht anders innerhalb der hier vorliegenden AGB bestimmt – ausgeschlossen.

C. AGB für Ausrüstungsverleih

§ 1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen Ausrüstungsverleih gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und SPLASH Tauchen und Reisen, welche einen Mietvertrag zu Grunde haben. Die AGB finden auch Anwendung für Gegenstände, welche im Rahmen einer Ausbildung oder eines Kurses von SPLASH Tauchen + Reisen dem Kursteilnehmer überlassen wurden. Ob hierfür ein zusätzliches Entgelt von SPLASH Tauchen + Reisen verlangt wurde ist hiervon unabhängig.

§ 2. Übernahme der Leihhausrüstung und Kontrollpflicht

(1)

Der Vermieter überlässt dem Mieter die Leihhausrüstung mietweise für einen zuvor vereinbarten Verleihzeitraum. Vor der Übergabe an den Kunden, wird die Leihhausrüstung auf einwandfreie Funktion und Vollständigkeit überprüft und vom Mieter und Vermieter begutachtet. Mit dem Empfang der Leihhausrüstung und seiner Unterschrift auf dem

Verleihformular erkennt der Mieter den einwandfreien Zustand und die Funktionstüchtigkeit der Leihhausrüstung an. Spätere Reklamationen bezüglich des Zustands der Leihhausrüstung sind ausgeschlossen.

(2)

Mit Erhalt der Leihhausrüstung ist der Mieter für die ordnungsgemäße Benutzung und Pflege der Leihhausrüstung verantwortlich. Die Nutzung der Leihhausrüstung ist generell auf eigene Gefahr. Der Vermieter haftet im Umfang und in dem Rahmen der in § 6 dieser AGB ausgewiesenen Bestimmungen.

§ 3. Behandlung der Leihhausrüstung, Eigentum, Weitergabe

(1)

Atemregler, Pressluftflaschen, Tauchcomputer und Trockentauchanzüge können nur von Personen gemietet werden, die über einen gültigen Tauchschein, bzw. eine entsprechende Ausbildung verfügen. Die Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

(2)

Pressluftflaschen dürfen nur mit sauberer und trockener Pressluft gefüllt werden. Der Mieter muss sich selbst informieren, wo er die gemietete Flasche befüllen lässt und haftet dafür, dass diese Füllstation diesen Ansprüchen gerecht wird. Der Mieter haftet für Schäden, die durch verunreinigte Luft an den Flaschen des Vermieters entstehen. Pressluftflaschen müssen immer mit einem Restdruck von mindestens 40 bar zurückgegeben werden. Wird eine Revision der Flasche notwendig, steht dem Vermieter das Recht zu, diese Kosten an den Mieter weiter zu berechnen.

(3)

Der Mieter haftet dafür, dass die Leihhausrüstung dem Vermieter nach Gebrauch im gleichen, ordnungsgemäßen und vollständigem Zustand zurückgegeben wird. Der Mieter verpflichtet sich ebenfalls, die Leihhausrüstung in sauberem Zustand an den Vermieter zurück zu geben.

(4)

Die Leihhausrüstung, einschließlich sämtlichen Zubehörs, bleibt während des gesamten Verleihzeitraums uneingeschränktes und unveräußerliches Eigentum des Vermieters.

§ 4. Preise, Kautio

(1)

Es gilt die jeweils aktuelle Preise bei Vertragsschluss für die Nutzung von Leihhausrüstung, diese kann auf der Internetpräsenz des Vermieters oder in dessen Geschäftsräumen eingesehen werden.

(2)

Die Leihgebühr ist stets bei Übernahme der Ausrüstung durch den Mieter zu entrichten. Bei Neukunden muss eine Kautio in Höhe des Anschaffungswertes der geliehenen Ausrüstungsgegenstände hinterlegt werden, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe der

Ausrüstung wieder zurück erstattet wird.

(3)

Für die Vermietung unserer Leihhausrüstung gelten folgende Tarife:

Tages-Tarif: Abholung während den Öffnungszeiten, Rückgabe am nächsten Tag während den Öffnungszeiten.

Wochen-Tarif: Wochenpreis = Tagespreis x 5; Abholung während den Öffnungszeiten, Rückgabe in der Folgewoche am Tag vor dem gleichlautenden Wochentag der Abholung während der Öffnungszeiten. (Bsp.: Abholung Freitag, Rückgabetag Donnerstag.)

(4)

Die auf dem Verleihformular vereinbarte Mietzeit darf nicht überschritten werden. Wird die Leihhausrüstung nicht zum vereinbarten Termin an den Vermieter zurückgegeben, so wird eine anteilige Nachberechnung für die verspätete Rückgabe der Leihhausrüstung vorgenommen. Ggf. muss der Mieter auch weitere Kosten für Schäden, die durch die verspätete Rückgabe der Leihhausrüstung resultiert sind, tragen. Wenn die Leihhausrüstung z. B. bereits für einen anderen Mieter reserviert war.

(5)

Nach Absprache mit dem Vermieter und bei entsprechender Verfügbarkeit kann eine Verlängerung der Mietzeit vereinbart werden. In diesem Fall muss der Mieter bei Rückgabe der Leihhausrüstung den entsprechenden Aufpreis an den Vermieter entrichten.

(6)

Wurde die Leihhausrüstung vom Mieter (gleich aus welchem Grund) nicht benutzt, erfolgt keine Erstattung der Leihgebühr.

§ 5. Haftung des Mieters, Versicherung, Reinigung der Leihhausrüstung

(1)

Der Mieter haftet verschuldensunabhängig für jegliche Art von Schäden, die an der Leihhausrüstung entstehen. Er haftet auch für Zufall!

(2)

Die Leihhausrüstung ist nicht versichert. Es steht dem Mieter jedoch frei, selbst eine Versicherung abzuschließen.

(3)

Wird die Leihhausrüstung verschmutzt an den Vermieter zurückgegeben, so ist dieser berechtigt die Reinigung nach Stundenlohn dem Mieter zu berechnen. Hierbei wird ein Betrag von 25,- € je angefangene 30 Minuten vereinbart.

§ 6. Haftung des Vermieters

(1)

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet SPLASH Tauchen + Reisen uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vor-

sätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, Arglist sowie einer Garantie beruhen. Darüber hinaus haftet SPLASH Tauchen + Reisen uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie etwa dem Produkthaftungsgesetz, umfasst werden.

(2)

Für Schäden, die durch einfache oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet SPLASH Tauchen + Reisen soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Dabei beschränkt sich die Haftung von SPLASH Tauchen + Reisen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

(3)

Im Falle einfach oder leicht fahrlässiger Verletzungen von unwesentlichen Vertragspflichten haftet SPLASH Tauchen + Reisen gegenüber Verbrauchern, dies jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

(4)

Eine weitergehende Haftung ist – soweit nicht anders innerhalb der hier vorliegenden AGB bestimmt – ausgeschlossen.

D. AGB für Service und Reparaturleistungen

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1)

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle Reparaturen, Änderungen, Revisionen und Inspektionen (nachstehend Instandsetzungen) ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom Antragnehmer schriftlich bestätigt werden.

(2)

Soweit der Vertrag auch Lieferungen erhält, gelten insoweit die AGB für Fernabsatz (Abschnitt E) oder AGB für den Verkauf im Ladengeschäft (Abschnitt F), je nachdem ob ein Fernabsatzgeschäft vorliegt oder nicht.

§ 2. Kostenvoranschlag

(1)

Ein Kostenvoranschlag wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen erstellt. Wird in angemessener Frist ein Auftrag nicht erteilt, so braucht der untersuchte Gegenstand nicht mehr in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, wenn es technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die Kosten für die Zurückversetzung in den Ursprungszustand trägt der Auftraggeber.

(2)

Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

(3)

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen oder anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Auftragnehmer nicht erteilt wird, auf Verlangen zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Auftragnehmer zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.

§ 3. Ausführung der Instandsetzung

(1)

Soll die Instandsetzung beim Auftragnehmer ausgeführt werden, so hat der Auftraggeber den Instandsetzungsgegenstand dem Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig zuzusenden oder anderweitig zur Verfügung zu stellen.

(2)

Für die Ausführungen der Instandsetzungen gelten die Vorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE), soweit nicht ausdrücklich anderweitige Vorschriften vereinbart sind. Der Auftragnehmer kann von den jeweiligen Vorschriften abweichen, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(3)

Die Instandsetzung wird unter Berücksichtigung der bei Auftragserteilung festgelegten Arbeiten sorgfältig ausgeführt. Der Auftragnehmer behält sich jedoch vor, zusätzliche, bei Auftragserteilung nicht festgelegte Arbeiten vorzunehmen, sofern sie zur Wiedererreichung der vollen Gebrauchsfähigkeit des Instandsetzungsgegenstandes oder der Durchführung der Instandsetzung erforderlich sind.

(4)

Soll der Umfang der Instandsetzung auf Wunsch des Auftraggebers erweitert oder geändert werden, so bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(5)

Bei der Instandsetzung ausgebaute oder ersetzte sowie als Muster überlassene schadhafte Teile gehen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, in das Eigentum des Auftragnehmers über.

§ 4. Aufbewahrung und Versand übernommener Instandsetzungsgegenstände

(1)

Für Beschädigung oder Untergang übernommener Instandsetzungsgegenstände haftet der Auftragnehmer mit der gleichen Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(2)

Übernommene Gegenstände werden nach ihrer Instandsetzung an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt oder wenn vereinbart, zur Abholung bereitgestellt.

(3)

Verzögert sich die Versendung aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes oder erfolgt die Versendung auf Wunsch des Auftraggebers zu einem späteren als dem vereinbarten Fertigstellungstermin, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Ebenso geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Auftraggeber über.

(4)

Sofern statt der Versendung die Abholung vereinbart ist, sind instand gesetzte Gegenstände innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung des Auftraggebers abzuholen. Geschieht dies nicht, werden sie ohne besondere Ankündigung an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt.

§ 5. Preise

(1)

Die Preise gelten ab dem Ort, an dem die Instandsetzung durchgeführt wird, ausschließlich Verpackung.

(2)

Die Preisberechnung erfolgt nach Zeit und Aufwand, sofern nicht vereinbart ist, dass zu Pauschalpreisen oder nach Aufmass abzurechnen ist.

(3)

Für die Preisberechnung nach Zeit und Aufwand gilt:

Es ist ein Betrag von 30,00 € pro angefangene 30 Minuten vereinbart

(4)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das berechnete Entgelt auch dann zu entrichten, wenn es den als verbindlich bezeichneten Kostenvoranschlag um bis zu 20 % überschreitet.

§ 6. Zahlungsbedingungen

(1)

Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten.

(2)

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.

(3)

Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte des Auftragnehmers – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu zahlen, soweit der Auftragnehmer nicht einen höheren Schaden nachweist.

(4)

Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt, so wird die Gesamtforderung des Auftragnehmers sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7. Ausführungszeit

(1)

Termine und Fristen für die Ausführung der Instandsetzungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.

(2)

Die Frist für die Ausführung der Instandsetzungen beginnt an dem Tage, an dem die Übereinstimmung über den Auftrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungsverpflichtungen voraus.

(3)

Termine und Fristen sind eingehalten, wenn die Instandsetzungen innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen aufgeführt worden sind. Sie gelten auch als eingehalten, wenn noch kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

(4)

Ist die Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Zulieferanten oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, insbesondere auch darauf, dass die Arbeiten umfangreicher sind, als zunächst angenommen wurde, so verlängern sie sich angemessen.

(5)

Kommt der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber – sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist – eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verspätung von 0,5 % bis zur Höhe von im Ganzen 5 % vom Wert der nicht rechtzeitig ausgeführten Instandsetzungen verlangen.

(6)

Im Übrigen bleibt das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist unberührt.

(7)

Anderweitige und weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Instandsetzungen, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

§ 8. Abnahme

(1)

Eine Abnahme erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Ist eine Abnahme vereinbart, meldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich die Abnahmebereitschaft. Die Abnahme ist so dann innerhalb einer Frist von drei Tagen durchzuführen. Sie darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit des Instandsetzungsgegenstandes nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.

(2)

Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft, so gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt.

(3)

Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald der Auftraggeber den Instandsetzungsgegenstand in Benutzung genommen hat.

(4)

Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber.

§ 9. Mängelansprüche

(1)

Mängel der Arbeiten, die nachweislich auf Fehler des verwendeten Materials oder auf nicht einwandfreie Arbeit zurückzuführen sind, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Nacherfüllung beseitigt:

- a) Mängel müssen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich angezeigt werden; erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Übernahme in eigenen Betrieb; soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb.
- b) Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Übernahme in eigenen Betrieb; soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb. Verzögert sich durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die Übernahme in eigenen Betrieb oder die Beendigung des etwa vereinbarten Probebetriebs um mehr als 14 Tage, so verkürzt sich die Gewährleistung für die Dauer der Verzögerung.
- c) Zur Nacherfüllung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Auftragnehmer von der Nacherfüllung befreit.
- d) Wenn der Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, die Nachbesserung verweigert wird oder nicht zur Mangelbeseitigung führt und dem Auftraggeber eine weitere Nachbesserung nicht zugemutet werden kann, so hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zu mindern; soweit es sich nicht um Bauleistungen handelt, kann der Auftraggeber statt zu mindern vom Vertrag zurücktreten.
- e) Die Mängelansprüche erlöschen, wenn der Gegenstand der Arbeit durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung gelitten hat oder wenn an ihm Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommen worden sind und die Änderungen oder Reparaturen zu dem Mangel geführt haben.
- f) Die in Erfüllung dieser Mängelansprüche ersetzten Teile gehen mit dem Ausbau in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- g) Für die Nacherfüllung haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, und zwar bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche für die ursprünglichen Arbeiten.

(2)

Für fehlerhafte Arbeiten des vom Auftraggeber bereitgestellten Personals haftet der Auftragnehmer nur, wenn er fehlerhafte Anweisungen gegeben oder seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

(3)

Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aufgrund mangelhafter Arbeiten sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktions- oder Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Schäden, die am Gegenstand der Arbeiten selbst entstanden sind, richten sich nach Abschnitt 10 dieser Bedingungen.

§ 10. Haftung

(1)

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften der Auftragnehmer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

- a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Die Haftung für Sachschäden ist auf 250.000,- EUR je Schadensereignis und 500.000,- EUR insgesamt beschränkt
- c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen

Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

E. AGB für den Verkauf im Ladengeschäft

§ 1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen Verkauf im Ladengeschäft gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und SPLASH Tauchen und Reisen, welche einen Kaufvertrag zu Grunde haben und auf welche gleichzeitig kein Fernabsatzgeschäft darstellen.

§ 2. Preise und Zahlungen

(1)

Die von SPLASH Tauchen + Reisen angeführten (Kauf-) Preise verstehen sich als Endpreise – d.h. sie beinhalten sämtliche Preisbestandteile einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im

Einzelfall können bei grenzüberschreitenden Lieferungen weitere Steuern (z.B. im Fall eines innergemeinschaftlichen Erwerbs) und/oder Abgaben (z.B. Zölle) vom Kunden zu zahlen sein.

(2)

Der Kunde ist im Hinblick auf die Zahlung des Kaufpreises zzgl. etwaig anfallender Liefer- und Versandkosten (nur bei ausdrücklichem Kundenwunsch) vorleistungspflichtig.

§ 3. Eigentumsvorbehalt

(1)

SPLASH Tauchen + Reisen behält sich gegenüber Verbrauchern das Eigentum an den verkauften Artikeln bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor; gegenüber Unternehmern bleibt das Eigentum bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vorbehalten.

(2)

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

(3)

Der Kunde ist während des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, SPLASH Tauchen + Reisen einen Zugriff Dritter auf die Ware sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte des Eigentümers erforderlich sind.

(4)

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug oder im Fall der Verletzung einer Pflicht nach Absatz (2) und (3) – ist SPLASH Tauchen + Reisen befugt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 4. Gewährleistungsbedingungen

Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den im Folgenden aufgeführten Bestimmungen. Etwaige Anfragen und/oder Beanstandungen sind an SPLASH Tauchen + Reisen über obig angeführte Kontaktdaten zu richten.

(1)

Keine Gewährleistung besteht im Fall von Schäden, die durch eine unsachgemäße Verwendung oder Behandlung des Artikels entstanden sind (z.B. Betrieb technischer Geräte mit falscher Stromart oder Stromspannung, Anschluss an ungeeigneten Stromquellen, etc.). Gleiches gilt für einen sog. gewollten Verschleiß.

(2)

Hinsichtlich verkaufter Hard-/Software gilt, dass solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware-/Software-Umgebung, Fehlbedienung, externen

schadhaften Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren, keinen Mangel darstellen.

Für Hard-/Software, die vom Kunden geändert worden ist, erbringt SPLASH Tauchen + Reisen keine Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen für den angezeigten Mangel nicht ursächlich sind.

Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Hard-/Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird die Hard-/Software auf deren Verwendbarkeit und Kompatibilität zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese einsetzt. Weiterhin wird er seine Daten nach dem Stand der Technik sichern.

(3)

Im Fall von Mängeln an der gelieferten Sache hat der Kunde grundsätzlich zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung. Verbraucher haben die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll; SPLASH Tauchen + Reisen ist allerdings befugt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

Gegenüber Unternehmern leistet SPLASH Tauchen + Reisen für Mängel der Ware nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(4)

Kunden sind generell nicht berechtigt, einen Mangel unmittelbar selbst ohne vorherige und ausdrückliche Zustimmung seitens SPLASH Tauchen + Reisen zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen (Selbstvornahme).

(5)

Ist die Nacherfüllung zwei Male fehlgeschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl ein Vorgehen entsprechend den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften verlangen. Wählt der Kunde Schadensersatz oder macht er vergebliche Aufwendungen geltend, gelten jedoch die Haftungsbeschränkungen nach § 10 dieser AGB.

(6)

Bei neuen Sachen beträgt die Verjährungsfrist für die Rechte des Verbrauchers bei Mängeln 2 Jahre, für die Rechte eines Unternehmers 1 Jahr ab Ablieferung der Ware.

Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden 1 Jahr ab Ablieferung, es sei denn, die Mängelansprüche sind nach Maßgabe der folgenden Vertragsbestimmungen ausgeschlossen (siehe unten: Absatz (7)).

Mit diesen Fristen verbundene Verjährungserleichterungen gelten nicht, soweit SPLASH Tauchen + Reisen nach § 6 dieser AGB haftet oder es um das dingliche Recht eines Dritten geht, aufgrund dessen die Herausgabe des Liefergegenstandes verlangt werden kann.

(7)

Gebrauchte Sachen können alterstypische Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen aufweisen. Gegenüber Unternehmern sind beim Verkauf gebrauchter Sachen die Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ausgeschlossen; dies gilt auch für Mängel, die nach Vertragsschluss und vor Gefahrübergang entstanden sind. Jedoch gilt dieser Gewährleistungsausschluss nicht, soweit SPLASH Tauchen + Reisen nach § 6 dieser AGB haftet oder es um das dingliche Recht eines Dritten geht, aufgrund dessen die Herausgabe des Liefergegenstandes verlangt werden kann.

(8)

Offensichtliche Mängel sind von Unternehmern binnen 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich unter den obig aufgeführten Kontaktdaten anzeigen; ansonsten ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mangelanzeige.

(9)

SPLASH Tauchen + Reisen gibt grundsätzlich keine eigenen Garantien; Garantieerklärungen Dritter, wie etwa Herstellergarantien, bleiben hiervon unberührt.

§ 5. Schutzrechte

(1)

SPLASH Tauchen + Reisen übernimmt gegenüber dem Kunden in der Bundesrepublik Deutschland die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist.

(2)

Voraussetzung ist jedoch, dass der Kunde SPLASH Tauchen + Reisen unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit SPLASH Tauchen + Reisen vorgeht. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird SPLASH Tauchen + Reisen von seiner Verpflichtung frei. Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten Dritter, für die SPLASH Tauchen + Reisen bedingungsgemäß haftet und wird deshalb dem Kunden die Benutzung eines Liefergegenstandes ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird SPLASH Tauchen + Reisen auf eigene Kosten nach seiner Wahl entweder

- (a) Dem Kunden das Recht zur Benutzung des Liefergegenstandes verschaffen oder
- (b) Den Liefergegenstand schutzrechtsfrei gestalten oder
- (c) Den Liefergegenstand durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt, oder
- (d) Den Liefergegenstand gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.

§ 6. Haftung

(1)

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet SPLASH Tauchen + Reisen uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, Arglist sowie einer Garantie beruhen. Darüber hinaus haftet SPLASH Tauchen + Reisen uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie etwa dem Produkthaftungsgesetz, umfasst werden.

(2)

Für Schäden, die durch einfache oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet SPLASH Tauchen + Reisen soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Dabei beschränkt sich die Haftung von SPLASH Tauchen + Reisen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

(3)

Im Falle einfach oder leicht fahrlässiger Verletzungen von unwesentlichen Vertragspflichten haftet SPLASH Tauchen + Reisen gegenüber Verbrauchern, dies jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

(4)

Eine weitergehende Haftung ist – soweit nicht anders innerhalb der hier vorliegenden AGB bestimmt – ausgeschlossen.

F. AGB für Fernabsatz

§ 1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen Fernabsatz gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und SPLASH Tauchen und Reisen, welche einen Fernabsatzvertrag zu Grunde haben.

§ 2. Angebot, Annahme und Vertragsschluss

(1)

Die Bestellung ist als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, welches wir innerhalb von 2 Wochen annehmen können.

(2)

Der Kaufvertrag kommt erst mit Zusendung der Ware oder ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von SPLASH Tauchen + Reisen zustande.

(3)

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(6)

Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

§ 3. Preise und Zahlungen

(1)

Die von SPLASH Tauchen + Reisen angeführten (Kauf-) Preise verstehen sich als Endpreise – d.h. sie beinhalten sämtliche Preisbestandteile einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Einzelfall können bei grenzüberschreitenden Lieferungen weitere Steuern (z.B. im Fall eines innergemeinschaftlichen Erwerbs) und/oder Abgaben (z.B. Zölle) vom Kunden zu zahlen sein.

(2)

Die Kaufpreise verstehen sich zuzüglich Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten. Für die Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland berechnen wir pauschal € 6,90 pro Bestellung, unabhängig davon, ob diese in einer Lieferung erfolgt oder durch Teillieferungen. Bei Zahlung per Nachnahme berechnen wir zusätzlich eine Nachnahmegebühr in Höhe von € 3,00). Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen nur auf Anfrage.

(3)

Der Kunde ist im Hinblick auf die Zahlung des Kaufpreises zzgl. etwaig anfallender Liefer- und Versandkosten vorleistungspflichtig (siehe unten: „§ 5. Lieferbedingungen“).

(4)

Die Zahlung erfolgt entweder per Vorkasse durch Überweisung bzw. Abbuchungsauftrag oder (nur bei Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) per Nachnahme.

(5)

Der Kaufpreis zzgl. etwaig anfallender Liefer- und Versandkosten ist spätestens 7 Tage nach Erhalt der ersten Zahlungsaufforderung ohne Abzug zu zahlen. Sollte eine Zahlung innerhalb der Frist nicht erfolgen, kommt der Kunde ohne weitere Erklärung von SPLASH Tauchen + Reisen in (Zahlungs-) Verzug.

(6)

Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch SPLASH Tauchen + Reisen anerkannt wurden.

(7)

Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4. Lieferbedingungen

Die Lieferung der Artikel erfolgt gegen Vorkasse oder Nachname. Dabei erfolgt die Lieferung mittels eines von SPLASH Tauchen und Reisen individuell frei wählbaren Versandunternehmens. Gesonderte Angaben zu Lieferung und Versand sind der Artikelbeschreibung zu entnehmen. SPLASH Tauchen + Reisen ist nicht an Ihre Angabe zum Versandunternehmen gebunden.

§ 5. Eigentumsvorbehalt

(1)

SPLASH Tauchen + Reisen behält sich gegenüber Verbrauchern das Eigentum an den verkauften Artikeln bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor; gegenüber Unternehmern bleibt das Eigentum bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vorbehalten.

(2)

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

(3)

Der Kunde ist während des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, SPLASH Tauchen + Reisen einen Zugriff Dritter auf die Ware sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte des Eigentümers erforderlich sind.

(4)

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug oder im Fall der Verletzung einer Pflicht nach Absatz (2) und (3) – ist SPLASH Tauchen + Reisen befugt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 6. Mitteilung von Transportschäden

(1)

Warenlieferungen sind vom Kunden zu überprüfen. Im Fall äußerlich erkennbarer Transportschäden verpflichtet sich der Kunde, diese auf den jeweiligen Versandpapieren zu vermerken und vom Zusteller quittieren zu lassen. Die Verpackung ist aufzubewahren.

(2)

Ist der (teilweise) Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, hat der Kunde dies innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung gegenüber SPLASH Tauchen + Reisen oder aber zumindest binnen 7 Tagen nach Ablieferung gegenüber dem Transportunternehmen anzuzeigen, um so

zu gewähren, dass etwaige Ansprüche gegenüber dem Transportunternehmen rechtzeitig geltend gemacht werden.

(3)

Etwaige Rechte und Ansprüche des Kunden – vor allem die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Mängeln der Kaufsache – bleiben von Absatz (1) und (2) unberührt.

§ 7. Gewährleistungsbedingungen

Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den im Folgenden aufgeführten Bestimmungen. Etwaige Anfragen und/oder Beanstandungen sind an SPLASH Tauchen + Reisen über obig angeführte Kontaktdaten zu richten.

(1)

Keine Gewährleistung besteht im Fall von Schäden, die durch eine unsachgemäße Verwendung oder Behandlung des Artikels entstanden sind (z.B. Betrieb technischer Geräte mit falscher Stromart oder Stromspannung, Anschluss an ungeeigneten Stromquellen, etc.). Gleiches gilt für einen sog. gewollten Verschleiß.

(2)

Hinsichtlich verkaufter Hard-/Software gilt, dass solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware-/Software-Umgebung, Fehlbedienung, externen schadhaften Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren, keinen Mangel darstellen.

Für Hard-/Software, die vom Kunden geändert worden ist, erbringt SPLASH Tauchen + Reisen keine Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen für den angezeigten Mangel nicht ursächlich sind.

Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Hard-/Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird die Hard-/Software auf deren Verwendbarkeit und Kompatibilität zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese einsetzt. Weiterhin wird er seine Daten nach dem Stand der Technik sichern.

(3)

Im Fall von Mängeln an der gelieferten Sache hat der Kunde grundsätzlich zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung. Verbraucher haben die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll; SPLASH Tauchen + Reisen ist allerdings befugt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

Gegenüber Unternehmern leistet SPLASH Tauchen + Reisen für Mängel der Ware nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(4)

Kunden sind generell nicht berechtigt, einen Mangel unmittelbar selbst ohne vorherige und ausdrückliche Zustimmung seitens SPLASH Tauchen + Reisen zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen (Selbstvornahme).

(5)

Ist die Nacherfüllung zwei Male fehlgeschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl ein Vorgehen entsprechend den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften verlangen. Wählt der Kunde Schadensersatz oder macht er vergebliche Aufwendungen geltend, gelten jedoch die Haftungsbeschränkungen nach § 10 dieser AGB.

(6)

Bei neuen Sachen beträgt die Verjährungsfrist für die Rechte des Verbrauchers bei Mängeln 2 Jahre, für die Rechte eines Unternehmers 1 Jahr ab Ablieferung der Ware.

Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden 1 Jahr ab Ablieferung, es sei denn, die Mängelansprüche sind nach Maßgabe der folgenden Vertragsbestimmungen ausgeschlossen (siehe unten: Absatz (7)).

Mit diesen Fristen verbundene Verjährungserleichterungen gelten nicht, soweit SPLASH Tauchen + Reisen nach § 10 dieser AGB haftet oder es um das dingliche Recht eines Dritten geht, aufgrund dessen die Herausgabe des Liefergegenstandes verlangt werden kann.

(7)

Gebrauchte Sachen können alterstypische Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen aufweisen. Gegenüber Unternehmern sind beim Verkauf gebrauchter Sachen die Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ausgeschlossen; dies gilt auch für Mängel, die nach Vertragsschluss und vor Gefahrübergang entstanden sind. Jedoch gilt dieser Gewährleistungsausschluss nicht, soweit SPLASH Tauchen + Reisen nach § 10 dieser AGB haftet oder es um das dingliche Recht eines Dritten geht, aufgrund dessen die Herausgabe des Liefergegenstandes verlangt werden kann.

(8)

Offensichtliche Mängel sind von Unternehmern binnen 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich unter den obig aufgeführten Kontaktdaten anzeigen; ansonsten ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mangelanzeige.

(9)

SPLASH Tauchen + Reisen gibt grundsätzlich keine eigenen Garantien; Garantieerklärungen Dritter, wie etwa Herstellergarantien, bleiben hiervon unberührt.

§ 8. Widerrufsbelehrung

(1) Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb eines Monats ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

SPLASH Tauchen + Reisen

Inhaber: Klaus Steiger

U 3, 1 (Im Herschelbad)

68161 Mannheim

Telefax: 0621 - 10 22 70

eMail: info@splash-mannheim.de

(2) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter "Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise" versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 9. Schutzrechte

(1)

SPLASH Tauchen + Reisen übernimmt gegenüber dem Kunden in der Bundesrepublik Deutschland die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist.

(2)

Voraussetzung ist jedoch, dass der Kunde SPLASH Tauchen + Reisen unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit SPLASH Tauchen + Reisen vorgeht. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird SPLASH Tauchen + Reisen von seiner Verpflichtung frei. Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten Dritter, für die SPLASH Tauchen + Reisen bedingungsgemäß haftet und wird deshalb dem Kunden die Benutzung eines Liefergegenstandes ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird SPLASH Tauchen + Reisen auf eigene Kosten nach seiner Wahl entweder

(e) Dem Kunden das Recht zur Benutzung des Liefergegenstandes verschaffen oder

(f) Den Liefergegenstand schutzrechtsfrei gestalten oder

(g) Den Liefergegenstand durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt, oder

(h) Den Liefergegenstand gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.

§ 10. Haftung

(1)

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet SPLASH Tauchen + Reisen uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, Arglist sowie einer Garantie beruhen. Darüber hinaus haftet SPLASH Tauchen + Reisen uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie etwa dem Produkthaftungsgesetz, umfasst werden.

(2)

Für Schäden, die durch einfache oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet SPLASH Tauchen + Reisen soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Dabei beschränkt sich die Haftung von SPLASH Tauchen + Reisen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

(3)

Im Falle einfach oder leicht fahrlässiger Verletzungen von unwesentlichen Vertragspflichten haftet SPLASH Tauchen + Reisen gegenüber Verbrauchern, dies jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

(4)

Eine weitergehende Haftung ist – soweit nicht anders innerhalb der hier vorliegenden AGB bestimmt – ausgeschlossen.